

## § 1 Allgemeines

1. Für die Beauftragung der Glood GmbH im Folgenden "Auftragnehmer" genannt, gelten ausschließlich die im Nachfolgenden genannten Bedingungen, soweit im schriftlichen Angebot oder in der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers nichts anderes angegeben ist.
2. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers sowie Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber seine abweichenden Bedingungen durch Bestätigungsschreiben übermittelt.
3. Alle in diesen Bedingungen nicht genannten Regelungen, wie z.B. Gegenstand und Zeitpunkt der Dienstleistungen sowie detaillierte Zahlungsregelungen sind gesondert zu vereinbaren.
4. An Angebote des Auftragnehmers hält sich dieser in der im Angebot angegebenen Fristen gebunden.

## § 2 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird die vertraglichen Leistungen nach dem allgemeinen Stand der Technik ausführen.
2. Planerische Abweichungen und Innovationen die dem Stand der Technik nicht entsprechen werden dem Auftraggeber zur Planungsfreigabe vorgelegt. Mit Freigabe geht die Haftung an den Auftraggeber über.

## § 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich und unaufgefordert alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die dieser zur Erstellung des Angebots bzw. zur vertragsgemäßen Auftragsabwicklung benötigt.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die fertigen, ihm vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Leistungen, innerhalb von 1 Monat seit der Übergabe abzunehmen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, genehmigungspflichtige Leistungen des Auftragnehmers solange nicht einzusetzen, bis die erforderliche Abnahme durch die zuständige Genehmigungsbehörde bzw. den Auftraggeber erfolgt ist.
4. Der Auftraggeber entscheidet über den Einsatz der Planungsleistungen des Auftragnehmers eigenverantwortlich. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Auftragnehmer eine schriftliche Bestätigung der Eignung seiner Leistungen für einen bestimmten Anwendungszweck erteilt hat oder wenn sich ein solcher Anwendungszweck aus dem Angebot selbst zwingend ergibt.

## § 4 Fristen und Termine

1. Es gelten ausschließlich die genannten Liefer- und Leistungstermine des Auftragnehmers.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine setzt voraus, dass der Auftraggeber alle zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere Pläne, rechtzeitig liefert.
3. Wenn der Auftragnehmer die erhaltenen Informationen nicht für ausreichend hält, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Leistungsfristen und -Termine des Auftragnehmers verlängern sich um den Zeitraum, in dem sich der Auftraggeber mit seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber im Rückstand befindet. Gleiches gilt auch bei Ereignissen höherer Gewalt (z.B. Streik, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr o.a.) und bei Eintritt von unvorhergesehenen Hindernissen, die außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen für die Dauer der Behinderung.

## § 5 Preisbindung / Zahlung

1. Da Dienstleistungen lohnintensive Tätigkeiten sind, gelten folgende Preisbindungsregelungen:  
Preise gelten nur innerhalb der im aufgeführten Bindefrist. Bei Angeboten, längstens jedoch 4 Wochen nach Angebotsabgabe.  
Dienstleistungen, die über den Jahreswechsel hinaus geleistet werden, werden mit einem festen Aufschlag von 3,5% abgerechnet. Das gilt ebenfalls für Pauschalbeauftragungen von Planungsleistungen.
2. Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skonto zu erfolgen.

## § 6 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 aufgeführten Fälle vorliegt.
2. Die Regelungen des vorstehenden Absatz 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben und statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

3. Bei Verzögerung oder Unmöglichkeit der Leistung haftet der Auftragnehmer hiervon abweichend für alle Schadensersatzansprüche begrenzt auf 50 % des vereinbarten Grundhonorars für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Ansonsten wird die Haftung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden gleich welcher Art und Höhe, die durch fehlerhafte Berechnungen, fehlerhafte Datenübernahmen und / oder -übermittlung oder fehlerhafte Berechnungsprogramme auch seitens Dritter entstanden sind.
6. Alle nicht schriftlich erteilten Auskünfte des Auftragnehmers sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für telefonische Zwischenkünfte, die vor der Fertigstellung des Auftrags erfolgen.

## § 7 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben im Rahmen des § 6. Fehler und Mängel werden vom Auftragnehmer kostenlos beseitigt.
2. Wird der Vertragsgegenstand nach Bereitstellung nicht innerhalb von 1 Monat abgenommen, so gilt er als abgenommen.
3. Sollten Mängel des Vertragsgegenstands auf vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen beruhen, so wird sie der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.

## § 8 Verjährung

1. Die Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Schadensersatz, sowie sämtliche Gewährleistungsansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von 1 Jahr. Die Frist beginnt mit Fertigstellung des Auftrags bzw. mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.
2. Entgegenstehende gesetzliche Fristen bleiben unberührt, insbesondere solche nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB, soweit nicht Teil B der VOB insgesamt im Vertrag einbezogen ist.

## § 9 Urheberrecht

1. Geheimhaltung: Alle vom Auftragnehmer erstellten Berechnungen, Konstruktionen, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben im Eigentum des Auftragnehmers und unterliegen dessen Urheberrecht.
2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden.
3. Der Auftraggeber hat an den in Ziffer 1 bezeichneten Unterlagen im Rahmen des von ihm erteilten Auftrags ein Nutzungsrecht, das durch den im Angebot aufgeführten Werklohn mit abgegolten ist.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verbindlich. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb der angegebenen Widerspruchsfrist schriftlich widerspricht.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Traunstein in Deutschland.
4. Leistungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers.
5. Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gelten deutsches Recht und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in Deutschland.
6. Gelieferte Anlagen des Auftragnehmers sind für den Betrieb in Deutschland vorgesehen. Die Risiken für den Betrieb der Anlagen außerhalb Deutschlands trägt ausschließlich der Auftraggeber.

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig und bereits bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder dem Kauf eines Produktes wirksam.

Rosenheim, den 01.01.2024  
Glood GmbH